

Für das Nachschlagewerk!	ja
Für die Sammlung!	ja
Für die Fachpresse!	ja

110

Gesetz: Vorläufige Niedersächsische Verfassung Art. 28 Abs. 2, 44 Abs. 3; Niedersächsische Gemeindeordnung § 62; Niedersächsisches Schulverwaltungsgesetz vom 19. Mai 1954 (GVBl. S. 29) §§ 10, 12, 26, 27, 28, 30; Überleitungsverordnungen zum Niedersächsischen Schulverwaltungsgesetz §§ 1, 5; AOGÜ § 16; TO.A § 3, Anlage 1 zur TO.A; Anlage E zur ADO Nr. 2 zu § 3 TO.A.

Leitsätze:

- 1) Die Prozeßführungsbefugnis einer niedersächsischen Gemeinde in einem Arbeitsrechtsstreit einer angestellten Lehrerin wird durch § 5 der Überleitungsverordnung zu den §§ 10, 12, 26, 27, 28 und 30 des Niedersächsischen Schulverwaltungsgesetzes, wonach bei Rechtsstreitigkeiten mit den im nicht-staatlichen Dienstverhältnis stehenden Lehrern der öffentlichen Schulen an die Stelle der bisher zur Vertretung der Schulträger berufenen Dienststellen solche des Landes treten, nicht in Frage gestellt. Diese Vorschrift regelt nur die Vertretung in Rechtsstreitigkeiten der genannten Art.
- 2) Wenn § 20 des Niedersächsischen Schulverwaltungsgesetzes bestimmt, daß die Lehrer im unmittelbaren Staatsdienst stehen, so bezieht sich das nicht auf die Lehrer, die bei Erlaß des Gesetzes nicht im Staatsdienst standen, sondern Beamte einer Gemeinde waren oder mit einer Gemeinde einen privatrechtlichen Anstellungsvertrag abgeschlossen hatten.
- 3) Die Tätigkeit einer angestellten Lehrerin ist nicht unter den einzelnen Merkmalen aufgeführt, die in der Anlage 1 zur TO.A und in der Anlage E zur ADO Nr. 2 zu § 3 TO.A verzeichnet sind. Auch der Erlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 1. September 1943 (MBLWEV S. 293) ist für die Einstufung einer



angestellten Lehrerin keine maßgebliche Rechtsquelle.
Die richtige Einstufung einer angestellten Lehrerin
kann vielmehr nur im Wege der Lückenausfüllung gefunden werden.

- 4) Eine gemeinsame Dienstordnung für die Schulbehörden des Reichs, zu deren Erlass der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung (RMfWEV) als Verwaltungsspitze unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 AOGÖ berechtigt war, ist eine autonome Satzung des einheitlichen Verbandes, der von allen Angehörigen der durch gemeinsame Verwaltung oder Dienstaufsicht zusammengefaßten Dienstgemeinschaften gebildet wird.
- 5) Mit dem Wegfall des RMfWEV als Verwaltungsspitze und der gemeinsamen Verwaltung der Schulen des Reichs zerfiel der Verband, für den das autonome Satzungsrecht galt. Dieses gilt daher nicht für Schulbehörden der Länder der Bundesrepublik weiter.

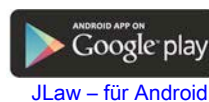
Aktenzeichen: 4 AZR 30/57

Urteil des BAG vom 28. Oktober 1959

LAG Hannover



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



AZR 30/57

Sa 273/56 Hannover

Verkündet
28. Oktober 1959

z. Mißler,
gestellter
s Urkundsbeamter
r Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28. Oktober 1959 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Wichmann und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Kutschbach und Riedel für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hannover vom 23. November 1956 – 2 Sa 273/56 – aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Klägerin besuchte nach Ablegung der Reifeprüfung 1 Jahr lang die Seminarklasse des städtischen Oberlyzeums in Kassel und erhielt im Jahre 1925 das Zeugnis der Lehrbefähigung für Lyzeen, Höhere Mädchenschulen, Mittelschulen und Volksschulen. Im Jahre 1949 wurde sie von der Beklagten als vollbeschäftigte wissenschaftliche Lehrerin angestellt. Sie unterrichtete in den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch, evangelische Religion, Mathematik und Erdkunde. Die Klägerin erhielt ab 1. April 1952 Bezüge nach der VergGr. VII TO.A, ab 1. April 1954 nach der VergGr. VI b TO.A und seit dem 16. Juli 1955 nach der VergGr. IV TO.A.

Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin die Differenz zwischen der von ihr in Anspruch genommenen Vergütung nach der Gruppe IV TO.A und dem tatsächlich erhaltenen Arbeitsentgelt für die Zeit vom 1. Januar 1953 bis zum 15. Juli 1955.

Die Klägerin hat ihren Ansprüchen die Berechnung der Beklagten im Schriftsatz vom 27. Februar 1956 zugrunde gelegt und beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 6.083,90 DM nebst 4 % Zinsen seit 15. April 1954 zu verurteilen.

Die Klage ist zunächst dem von der Klägerin als gesetzlichen Vertreter der Beklagten bezeichneten Verwaltungsausschuß der Beklagten sowie dem Regierungspräsidenten in Hildesheim zugestellt, später aber nur noch gegen die Beklagte, vertreten durch den Verwaltungsausschuß, gerichtet worden.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie verneint unter Hinweis auf die Bestimmungen des Niedersächsischen Schulverwaltungsgesetzes ihre Prozeßführungsbefugnis und leugnet ihre Passivlegitimation.

Sie hat bestritten, daß die Klägerin die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV TO.A erfüllt habe. Der Höhe der geltend gemachten Ansprüche hat sie ihre eigene Berechnung im Schriftsatz vom 27. Februar 1955 zur Nachprüfung des Gerichts entgegengestellt.



Im übrigen ist die Beklagte der Ansicht, der Klageanspruch sei verwirkt, weil die Klägerin ihre Ansprüche zu spät vorgebracht habe.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt und in der Berufungsinstanz durch ihren Stadtdirektor dem Regierungspräsidenten in Hildesheim Vollmacht zur Vertretung im Rechtsstreit erteilt.

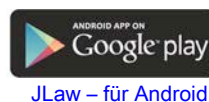
Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte das Ziel der Klageabweisung weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

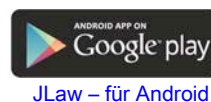
Die gemäß § 72 Abs. 1 Satz 4 und 5 ArbGG an sich statt-hafte, auch form- und fristgerecht eingelegte und begrün-dete Revision führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.

1. Zu Recht ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß die Prozeßführungsbefugnis (vgl. Baumbach-Lauterbach, Komm. z. ZPO, 25. Aufl. Gr. § 50, Bem. 4 A) der Beklagten durch § 5 der Überleitungsverordnung zu den §§ 10, 12, 26, 27, 28 und 30 des niedersächsischen Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) vom 23. März 1955 (Nds. GVBl. S. 99) nicht in Frage gestellt wird. Wenn nach dieser Bestimmung bei Rechtsstreitigkeiten mit den im nichtstaatlichen Dienstverhältnis stehenden Lehrern der öffentlichen Schulen an die Stelle der bisher zur Vertretung der Schulträger berufenen Dienststellen solche des Landes treten, so liegt darin kein Eingriff in die Parteistellung der Kommunen. Diese Regelung betrifft vielmehr, wie der Wortlaut eindeutig ergibt, lediglich die Vertretung in Rechtsstreitigkeiten der genannten Art.



Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts ist jedoch der Regierungspräsident als die nach § 26 des SchVG zuständige Dienststelle des Landes nicht gesetzlicher Vertreter der Beklagten geworden. Die gesetzliche Vertretung der Gemeinden liegt in Niedersachsen beim Verwaltungsausschuß (§ 62 niedersächsische Gemeindeordnung). Die Landesregierung konnte im Wege einer Überleitungsverordnung nichts Abweichendes bestimmen. Abgesehen davon, daß § 31 SchVG als Rechtsgrundlage der Überleitungsverordnung keine Ermächtigung hierfür enthält, würde eine solche Regelung auch gegen das den Gemeinden nach Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 44 Abs. 3 der vorläufigen niedersächsischen Verfassung vom 13. April 1951 garantierte Recht der eigenverantwortlichen Selbstverwaltung verstoßen, das das Recht der Personalhoheit wie das der freien Auswahl der Vertreter mit umfaßt (vgl. Peters, Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, Bd. 1, S. 121 f.). Daß an eine im Widerspruch zur Gemeindeordnung stehende Regelung der gesetzlichen Vertretung auch gar nicht gedacht war, ergibt deutlich der Runderlaß des Niedersächsischen Kultusministers vom 30. Juli 1956 (MBL. 1956, S. 587 f.), in welchem es für erforderlich gehalten wird, daß die Gemeinden die zuständige staatliche Schulaufsichtsbehörde in Rechtsstreitigkeiten mit ihren Lehrern mit "Vollmacht zur Vertretung im Prozeß versehen".

Die Beklagte hat demgemäß auch im vorliegenden Rechtsstreit dem Regierungspräsidenten in Hildesheim ausdrücklich rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht erteilt. Die gesetzliche Vertretung der Beklagten liegt jedoch wie auch sonst bei ihrem Verwaltungsausschuß. Diesem ist die Klage zugestellt worden, und er hat sich im gesamten Verlauf des Prozesses durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten lassen. Die Beklagte kann sich deshalb nicht darauf berufen, sie sei im Prozeß nicht nach den gesetzlichen Vorschriften vertreten gewesen.



2. Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht die Passivlegitimation der Beklagten bejaht. Es hat dazu ausgeführt: Durch den Abschluß des Dienstvertrages mit der Klägerin habe sich die Beklagte zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. Sie allein könne daher auch von der Klägerin in Anspruch genommen werden. § 26 SchVG ordne keine gesetzliche privative Schuldübernahme an und beseitige nicht das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Überleitungsverordnung vom 7. August 1954 (Nds. GVBl., S. 74) bestätige, daß der Beklagten die Entscheidungsbefugnisse erhalten geblieben seien, die ihr vor dem Inkrafttreten des SchVG zugestanden hätten.

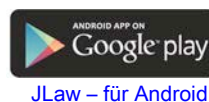
Demgegenüber meint die Beklagte, daß sie durch § 26 SchVG von ihrer Zahlungsverpflichtung befreit worden sei. Es handele sich bei dieser Bestimmung nicht um eine nur das Verhältnis zwischen Land und Gemeinde berührende Regelung. Vielmehr seien die nichtstaatlichen Lehrkräfte in allen Rechten und Pflichten den staatlichen Lehrkräften gleichgestellt worden, könnten also auch nur vom Land Zahlung ihrer Bezüge verlangen. Bei den Gemeinden seien, auch wenn man sie noch formal als Vertragspartner ansehen wolle, keinerlei Befugnisse verblieben.

Diese Auffassung der Revision ist irrig. § 20 SchVG bestimmt zwar, daß die Lehrer im unmittelbaren Staatsdienst stehen. Das bezieht sich aber nicht auf diejenigen Lehrer, die bei Erlaß des Gesetzes nicht im Staatsdienst standen, sondern z.B. entweder Beamte einer Gemeinde oder Angestellte auf Grund eines mit einer Gemeinde abgeschlossenen privatrechtlichen Anstellungsvertrages waren. Dies folgt aus § 26 SchVG. Nach dieser Vorschrift bleiben nämlich die im nichtstaatlichen Dienst stehenden Lehrkräfte bis auf weiteres in ihrem bisherigen Dienstverhältnis. Auch aus § 26 Abs. 1 Satz 2 SchVG kann die Revision nichts für ihre Rechtsauffassung herleiten. Denn diese Bestimmung besagt nur, daß das Land – im Verhältnis zu den Gemeinden – die dienstherrlichen Befugnisse aus diesen Dienstverhältnissen, d.h. alle Befugnisse, welche den Gemeinden als Dienstherrn zustehen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der ÜberleitungsVO vom 7. August 1954), wahrnimmt, nicht aber, daß sie auf das Land übergegangen sind.



Wollte man diese Vorschriften im Sinne der Beklagten verstehen, dann würden gegen ihre Wirksamkeit schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken bestehen. Sie würden das Recht der freien Auswahl des Arbeitsplatzes (Art. 12 Abs. 1 GG) erheblich beeinträchtigen, wenn den Lehrern im Anstellungsverhältnis von Gesetzes wegen ohne ihr Einverständnis ein neuer Arbeitgeber aufgedrängt würde. Auch könnte darin eine unzulässige Aushöhlung des verfassungsmäßig gewährleisteten Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden erblickt werden. Schließlich würde eine Auslegung der vorgenannten Bestimmungen des SchVG im Sinne der Beklagten in Widerspruch zum Dienstvertragsrecht des BGB, mithin zu Bundesrecht, stehen; der Landesgesetzgeber kann nämlich nicht, auch nicht für begrenzte Fälle, das bundesrechtlich geregelte Arbeitsvertragsrecht hinsichtlich der Weisungsbefugnis ändern. Mag Schulrecht auch Landesrecht sein; die Anstellungsverhältnisse des Lehrpersonals gehören nicht dem Schulrecht, sondern dem Arbeitsrecht an, sofern ein privatrechtlicher Anstellungsvertrag vorliegt.

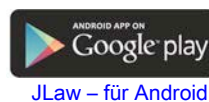
Eine der Ansicht der Beklagten folgende, dem Verfassungsrecht zuwiderlaufende Auslegung der fraglichen Bestimmungen ist jedoch nicht geboten. Wie der Senat (Urteil vom 11. März 1959, 4 AZR 248/56) in Übereinstimmung mit dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG 2, 267 [282]; vgl. auch BVerfG in AP Nr. 2 zu § 18 Bundesversicherungsanstaltsgesetz für Angestellte) entschieden hat, sind Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften nach Möglichkeit verfassungskonform auszulegen. Eine solche Auslegung ist auch hier möglich und geboten. Der niedersächsische Gesetzgeber hat danach nicht etwa den Gemeinden ihre dienstherrlichen Befugnisse genommen und auf das Land übertragen. Er hat in § 26 SchVG vielmehr nur bestimmt, daß diese Befugnisse vom Lande wahrgenommen werden. Auch § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Überleitungsverordnung vom 7. August 1954 geht davon aus, daß die vom Land wahrzunehmenden Entscheidungen dem Schulträger als Vertragspartner weiter "zustehen". Das bedeutet, daß das Land nicht etwa kraft Gesetzes Arbeitgeber der



kommunalen Lehrkräfte wurde. Vielmehr ist darin eine nur das Verhältnis zwischen Land und Gemeinden berührende interne Bindung der Gemeinden zu sehen, sich in der Ausübung der ihnen verbleibenden Befugnisse nach den Richtlinien und Weisungen des Landes zu richten. Darin liegt kein unzulässiger Eingriff in das Vertragsverhältnis der Parteien; denn dem Arbeitnehmer gegenüber bleibt allein die Gemeinde als Arbeitgeber zur Vertragserfüllung verpflichtet. Deshalb gelten etwa vom Land in bezug auf das Dienstverhältnis getroffene Entscheidungen dem Arbeitnehmer gegenüber auch nur als solche des Arbeitgebers, sofern dieser sich die Entscheidungen, für den Arbeitnehmer erkenntlich, als seine zu eigen macht.

Ebensowenig verstößt diese Regelung gegen das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden. Das folgt schon daraus, daß sie ihre Rechtfertigung in der Übernahme der persönlichen Schullasten auch hinsichtlich der im nichtstaatlichen Dienstverhältnis stehenden Lehrkräfte durch das Land findet (§ 10 SchVG). Sie kann um so weniger als ein Verstoß gegen das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden angesehen werden, als sie ausweislich der Gesetzesmaterialien (vgl. Landtagsdrucksache, 2. Wahlperiode, Nr. 1128, S. 2086, Sitzungsprotokoll der 55. Sitzung vom 7. Oktober 1953, Spalte 3539 f. und der 70. Sitzung vom 10. April 1954, Spalte 4523 f.; der 91. Sitzung des Ausschusses für innere Verwaltung vom 23. März 1954, S. 5 f.) im Interesse der Gemeinden getroffen worden ist, um ihnen Ausgleichsabgaben nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen zu ersparen, wobei hier unerörtert bleiben kann, ob und wie ein solches Vorgehen mit den einschlägigen Bundesbestimmungen vereinbar ist.

Die Beklagte ist hiernach Vertragspartnerin der Klägerin geblieben und deshalb auch nach Erlaß des SchVG für die erhobenen Ansprüche passiv legitimiert.



3. Dem Landesarbeitsgericht ist darin beizutreten, daß auf das Dienstverhältnis der Klägerin die TO.A Anwendung findet. Nach den Feststellungen der Vorinstanz war die Klägerin in einer ihre Arbeitskraft überwiegend beanspruchenden, nach § 1 des Reichsangestelltenversicherungsgesetzes versicherungspflichtigen Beschäftigung in der Verwaltung einer Gemeinde von mehr als 10.000 Einwohnern tätig. Die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Buchst. c TO.A sind danach gegeben.

Zuzustimmen ist dem Landesarbeitsgericht weiter darin, daß die Tätigkeit der Klägerin nicht unter den einzelnen Merkmalen aufgeführt ist, die in der Anlage 1 zur TO.A und in der Anlage E zur ADO Nr. 2 zu § 3 TO.A (RGrbI. 1938, Teil I, S. 487) verzeichnet sind. Das gilt auch von den jeweils ersten Fallgruppen der VergGr. VI b, V b und IV TO.A; denn die dort verwendeten Tätigkeitsmerkmale (gründliche vielseitige Fachkenntnisse, selbständige Leistungen, selbständige Tätigkeit, Stellen von besonderer Bedeutung, besonders verantwortliche Stellung) sind auf die Tätigkeit einer angestellten Lehrerin nicht zugeschnitten. In diesen Fallgruppen ist offensichtlich unmittelbar nur das eigentliche Büropersonal im weiteren Sinn angesprochen, jedenfalls soweit der Innendienst in Betracht kommt. Um zu einer tarifgemäßen Vergütung zu kommen, meint nun das Landesarbeitsgericht, die Einordnung der Klägerin unter die Vergütungsgruppen der TO.A anhand des Erlasses des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung (RMfWEV) vom 1. September 1943 (MBIWEV s. 293), den es als Ansicht der beteiligten Berufskreise würdigt, vornehmen zu sollen und ferner Parallelen zum Besoldungsrecht der beamteten Lehrkräfte ziehen zu können. Hiergegen bestehen durchgreifende Bedenken.

In Ministerialerlassen die Meinung der beteiligten Berufskreise zu sehen, ist schon deshalb bedenklich, weil sie nur von einem der Vertragspartner, nämlich dem Arbeitgeber, herausgegeben werden und die Anschauungen der Arbeitnehmerseite, insbesondere der Gewerkschaften, in ihnen in der Regel keinen Ausdruck zu finden pflegen. Zu



den beteiligten Berufskreisen gehören aber die Arbeitnehmer nicht weniger als die Arbeitgeber. Zudem kann die Anschauung der Berufskreise auch stets nur als Erkenntnisquelle zur Auslegung der in den Tätigkeitsmerkmalen enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe herangezogen werden und die Eingruppierung auf Grund der tariflichen Merkmale nicht ersetzen. Sie wäre, wenn sie im Gegensatz zu den tariflichen Vorschriften stehen würde, sogar unbeachtlich, wie der erkennende Senat bereits in AP Nr. 46 zu § 3 TO.A ausgesprochen hat. Deshalb ist die richtige Vergütungsgruppe in jedem Falle zunächst anhand der Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsordnung oder nach den besonderen Bestimmungen einer etwa bestehenden Dienstordnung zu ermitteln. Bei der Auslegung der in Frage kommenden Tarifnormen kann dann unter Umständen unterstützend die Anschauung der beteiligten Berufskreise verwertet werden. Sie kann aber nicht, wie es das Landesarbeitsgericht in Ansehung des Erlasses vom 1. September 1943 getan hat, unmittelbar zur Feststellung der richtigen Vergütungsgruppe herangezogen werden. Das würde darauf hinauslaufen, der Meinung der beteiligten Berufskreise eine anspruchsbegründende Wirkung beizulegen, sie also einer Dienstordnung i. S. des § 16 AOGÖ gleichzustellen, während sie doch nicht mehr als ein Hilfsmittel für die Auslegung der Tarifnormen sein kann, aus denen allein der Anspruch herzuleiten ist. Das gilt auch dann, wenn der Tarif eine Tätigkeit nicht unmittelbar erfaßt und die richtige Vergütungsgruppe deshalb im Wege der Lückenausfüllung ermittelt werden muß. In diesem Falle kann die Auffassung der beteiligten Berufskreise die vergleichende Wertung in Frage kommender artverwandter Tätigkeiten nicht ersetzen. Deshalb durfte sich das Landesarbeitsgericht auch dann nicht entscheidend auf den Erlaß vom 1. September 1943 stützen, wenn in ihm tatsächlich eine übereinstimmende Meinung der beteiligten Berufskreise zum Ausdruck gekommen wäre.

Der Erlaß des RMfWEV vom 1. September 1943 stellt auch kein für das Arbeitsverhältnis der Klägerin verbindliches normatives Dienstordnungsrecht dar. Zwar spricht



manches dafür, in diesem Erlaß, der im Einvernehmen mit verschiedenen Reichsministern, dem Preußischen Finanzminister und dem Reichstreuhänder der Arbeit ergangen ist, eine Dienstordnung zu sehen. Durch ihn sollten die Beschäftigungsverhältnisse der angestellten Lehrkräfte und die diesen zustehende Vergütung ersichtlich mit Anspruch auf allgemeine Geltung einheitlich geregelt werden. Diese Frage kann indessen unentschieden bleiben; denn jedenfalls ist eine solche Dienstordnung heute kein geltendes Recht mehr, weil ihr Geltungsbereich weggefallen ist. Sie konnte nämlich, da der Tatbestand des § 16 Abs. 1 AOGÖ nicht gegeben war, nur auf der Rechtsgrundlage des § 16 Abs. 2 AOGÖ ergehen. Der RMfWEV war zu ihrem Erlaß befugt, weil die staatlichen Schulbehörden seiner gemeinsamen Verwaltung unterstanden. Für diesen durch die gemeinsame Unterordnung unter den Reichsminister gekennzeichneten Verband, der von allen Angehörigen der durch die gemeinsame Verwaltung zusammengefaßten Dienstgemeinschaften gebildet wird, stellte sie ihrem Wesen nach autonomes Satzungsrecht dar (vgl. Hueck-Nipperdey-Dietz, AOG, 4. Aufl., § 16 AOGÖ Anm. 11). Sie konnte daher auch nur so lange Rechtswirkungen zeitigen, wie der Verband, für den sie erlassen war, Bestand hatte. Mit dem Wegfall des RMfWEV als Verwaltungsspitze der staatlichen Schulbehörden und mit dem Übergang der Zuständigkeiten im Unterrichtswesen auf die Länder nach dem Zusammenbruch zerfiel dieser einheitliche Verband. Damit war auch der in § 16 Abs. 2 AOGÖ vorausgesetzte Geltungsbereich einer solchen Dienstordnung weggefallen. Sie konnte nach Auflösung der gemeinsamen Unterrichtsverwaltung des Reichs nicht etwa für die einzelnen Schulbehörden der Länder, die keinen einheitlichen Verband bilden, der mit dem früheren identisch wäre, in Kraft bleiben, da es hierfür an einer Rechtsgrundlage fehlt.

Abgesehen davon kann der Erlaß vom 1. September 1943 für kommunale Lehrkräfte auch deshalb keine Geltung als Dienstordnung beanspruchen, weil er nur die Verwaltungen erfaßte, die dem RMfWEV unmittelbar unterstanden. Das waren die ihm untergeordneten staatlichen Schulbehörden. Die



Kommunalverwaltungen gehörten nicht dazu. Zuständiger Fachminister für sie war vielmehr allenfalls der Reichsminister des Innern. Wenn auch der fragliche Erlass im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern ergangen ist, so bedeutet das doch nicht, daß er dadurch auch für dessen Verwaltungsbereich Geltung erlangt hat, wobei unterstellt sei, die Gemeinden hätten zum Verwaltungs- oder Dienstaufsichtsbereich des Reichsministers des Innern gehört (§ 16 Abs. 2 AOGÖ).

Zudem könnte eine solche Dienstordnung auf Lehrkräfte, die heute als Angestellte im kommunalen Dienst stehen, auch deshalb keine Anwendung finden, weil es zur Zeit ihres Erlasses kommunale Lehrkräfte nicht gab. Das öffentliche Schulwesen war vielmehr Sache des Reiches. Durch Art. II § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Vereinheitlichung im Behördenaufbau vom 5. Juli 1939 (RGBl. I, S. 1197) waren die Volksschullehrer, durch Art. III § 13 des Gesetzes zur Ergänzung des Reichsbesoldungsrechts usw. vom 30. April 1943 (RGBl. I, S. 189 [1947]) auch die Mittelschullehrer unmittelbare Reichsbeamte geworden. Der Erlass vom 1. September 1943 bestimmt nun, daß die Dienstverträge der ausnahmsweise nicht im Beamten-, sondern im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte von dem Dienstvorgesetzten abzuschließen sind, der für die Einstellung der beamteten Lehrkräfte zuständig ist. Da beamtete Lehrkräfte nur als Beamte des Reichs eingestellt werden konnten, ihr Dienstvorgesetzter also dienstherrliche Funktionen des Reichs wahrnahm, traten auch die angestellten Lehrkräfte mit Abschluß ihres Dienstvertrages in den Dienst des Reiches. Gemeinden konnten danach Lehrkräfte im privatrechtlichen Anstellungsverhältnis nicht mehr einstellen. Infolgedessen konnte sich der Erlass vom 1. September 1943 gar nicht an die Gemeinden richten. Selbst wenn dem entgegen Lehrer von Gemeinden vor dem 8. Mai 1945 angestellt worden sein sollten, so wurden ihre Arbeitsverhältnisse von dem vorgenannten Erlass eben nicht erfaßt. Wie der Senat wiederholt (vgl. AP Nr. 3, 4 und 5 zu § 16 AOGÖ) ausgesprochen hat, gehen die Dienstordnungen, wenn die von ihrem Geltungsbereich erfaßten Behörden weggefallen sind, auch nicht von selbst auf andere Behörden über, welche die gleichen



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

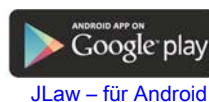


[JLaw – für iOS](#)

oder entsprechende Funktionen erfüllen. Deshalb hat der Erlaß vom 1. September 1943 in Ansehung der Gemeinden nicht etwa mit dem Zeitpunkt die Wirkung einer Dienstordnung erlangt, in dem die Gemeinden Dienstherrn der angestellten Lehrkräfte geworden sind.

Kommt es hiernach für die Eingruppierung der Klägerin nicht auf die vom Landesarbeitsgericht herangezogenen Ministerialerlasse an, dann hat auch die vom Landesarbeitsgericht weiter geprüfte Frage der Lehrbefähigung, auf welche die Erlasse abstellen, keine entscheidende Bedeutung. Maßgeblich ist nach dem Grundsatz des § 3 TO.A vielmehr allein die von der Klägerin überwiegend ausgeübte Tätigkeit. Das hat das Landesarbeitsgericht auch dadurch verkannt, daß es seine Entscheidung weiter auf eine vergleichsweise Heranziehung der Besoldung für die beamteten Lehrkräfte stützt. Wie der Senat mehrfach (vgl. AP Nr. 19, 45 zu § 3 TO.A) entschieden hat, unterscheidet sich die Besoldung der Beamten grundsätzlich von der allein nach den Tätigkeitsmerkmalen ausgerichteten Vergütung der Angestellten; beide können, mangels entsprechender materiell-rechtlicher Vorschriften, miteinander nicht in Vergleich gesetzt werden. Das gilt nicht nur im Hinblick auf die unterschiedliche Anzahl der Besoldungsgruppen einerseits und der Vergütungsgruppen andererseits, sondern auch hinsichtlich der Gehaltssätze, die kein einheitliches Bild ergeben.

4. Scheidet hiernach auch ein Vergleich zwischen den Besoldungs- und Vergütungsgruppen aus, so ist, da die Tätigkeit der Klägerin in den Vergütungsordnungen zur TO.A nicht aufgeführt ist, die Eingruppierung im Wege einer sinngemäßen Lückenausfüllung vorzunehmen (BAG 4, 17). Dabei muß beachtet werden, wie im Tarifgefüge der TO.A solche Tätigkeiten bewertet werden, die der ausgeübten Tätigkeit artverwandt und deshalb vergleichbar sind. Das Landesarbeitsgericht hat dahingehende Überlegungen nicht angestellt. Da sie auf tatsächlichem Gebiet liegende Fragen zum Gegenstand haben und der festgestellte Sachverhalt ihre Beurteilung durch das



Revisionsgericht nicht gestattet, konnte der Senat die richtige Einreihung der Klägerin nicht selbst vornehmen, sondern mußte unter Aufhebung des Berufungsurteils die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverweisen.

In der erneuten Verhandlung wird das Landesarbeitsgericht zunächst zu prüfen haben, welche der in den Anlagen 1 zur TO.A und E zur ADO Nr. 2 zu § 3 TO.A genannten Tätigkeitsmerkmale mit der Arbeit der Klägerin am ehesten vergleichbar sind. In Betracht können hier insbesondere alle Beschäftigungen kommen, die eine Lehrtätigkeit oder ein der Lehrtätigkeit verwandtes Aufgabengebiet zum Gegenstand haben, wie z.B. aus der Anlage 1 in VergGr. IV die wissenschaftlichen Assistentinnen ohne abgeschlossene Hochschulbildung an Hochschulinstituten sowie an Versuchs-, Forschungs- und höheren Lehranstalten, in VergGr. V und VI b die medizinisch-technischen Assistentinnen mit hauptamtlicher Lehrtätigkeit, in VergGr. VI b die Weblehrmeisterinnen, die Gewerbelehrer und Lehrer bei den Vollzugsanstalten, in VergGr. VII die Webmeisterinnen als Lehrkräfte an Webeschulen und sonstigen landwirtschaftlichen Fachschulen, in VergGr. VIII die Turnlehrerinnen und Handarbeitslehrerinnen ohne staatliche Prüfungen; aus der Anlage E die in verschiedene Vergütungsgruppen eingereihten Turn- und Sportlehrer sowie die Wanderhaushaltslehrerinnen der VergGr. VII und die Leiterinnen der Stickschulen der VergGr. VIII.

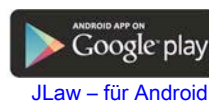
Das Landesarbeitsgericht wird, nachdem es genaue tatsächliche Feststellungen nicht nur über die Tätigkeit der Klägerin, sondern auch über die Tätigkeit von in vergleichbaren Tätigkeitsgruppen beschäftigten Personen getroffen hat, anhand dieses Ordnungsschemas die der TO.A entsprechende Eingruppierung vornehmen müssen. Notfalls wird es sich hierbei eines Sachverständigen zu bedienen haben, wenn es etwa dem Gericht notwendig erscheint, darüber Aufschluß zu erlangen, ob die Tätigkeit der Klägerin z. B. eher vergleichbar ist der einer wissenschaftlichen Assistentin, wie sie in der VergGr. IV genannt ist, oder aber der einer Gewerbelehrerin, wie sie in der VergGr. VI b aufgeführt ist. Bei einer solchen wertenden Vergleichung könnte sich auch



ergeben, daß die Tätigkeit der Klägerin sich zwischen diesen beiden Vergütungsgruppen bewegt. Immer muß dabei berücksichtigt werden, ob, evtl. in welchem Maße die zur Lückenausfüllung herangezogenen Fallgruppen den Akzent mehr auf die pädagogische Seite der Tätigkeit oder auf den Inhalt der Wissens- oder Fertigkeitsvermittlung legen. Zuletzt erst kann gegebenenfalls auch auf die ersten Fallgruppen der VergGr. VIII - IV zwecks Lückenausfüllung zurückgegriffen werden. Je nach dem Ergebnis dieser Prüfung ist dann die Einreihung vorzunehmen, wobei unberücksichtigt zu bleiben hat, ob die Klägerin auch zu höherwertigen Aufgaben befähigt ist; denn entscheidend ist nur die der Klägerin abverlangte Leistung.

5. Hinsichtlich der Höhe der Klageforderung wird das Berufungsgericht auch weiterhin davon ausgehen können, daß sich der bisherige Sachvortrag der Beklagten nicht als ein substantiiertes Bestreiten darstellt. Ihre früheren Einwendungen bezogen sich nicht auf die Berechnung selbst, sondern auf den Grund des Anspruchs. Das ergibt sich schon aus dem Verhandlungsprotokoll vom 3. August 1956, nach welchem die Höhe der Klageforderung unstreitig ist. Eine Berichtigung des Protokolls ist nicht erfolgt. Wenn die Beklagte mit ihrer späteren Einlassung ohne nähere Begründung die Richtigkeit der von ihr aufgestellten und von der Klägerin übernommenen Berechnung zur Höhe der Klageforderung in Frage stellt, so kann sie damit nicht gehört werden.

6. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist die Klageforderung auch nicht verwirkt. Eine Verwirkung scheidet angesichts der kurzen Verjährungsfrist von zwei Jahren in der Regel ohnehin aus. Das Bundesarbeitsgericht hat zudem immer wieder (vgl. BAG AP Nr. 3, 4, 9 und 10 zu § 242 BGB Verwirkung) betont, daß die Grundsätze der Verwirkung im Arbeitsrecht nur mit großer Vorsicht angewendet werden dürfen. Voraussetzung ist stets, daß sich die Verfolgung von Ansprüchen nach dem früheren Verhalten des Arbeitnehmers als Gläubigers als Rechtsmißbrauch darstellt, weil



der Arbeitgeber und Schuldner nicht mehr mit der Geltendmachung der Forderung rechnen konnte und sich hierauf einstellen durfte. Die bloße Unterlassung der Geltendmachung eines Anspruchs kann eine solche Erwartung beim Gläubiger grundsätzlich nicht auslösen. Daß die danach erforderlichen Voraussetzungen für eine Verwirkung vorliegen, hat die Beklagte selbst nicht vorgetragen.

gez. Dr. Poelmann

Bundesrichter
Dr. Martel ist
erkrankt.

Wichmann

Dr. Poelmann

Herm. Kutschbach

Riedel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)